

## Recherche RES LEGAL - Förderung Land: Slowenien

### 1. Förderung im Überblick

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
<b>Förderung im Überblick (Teaser)</b>	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Slowenien in erster Linie durch eine <u>Preisregelung</u> . Bestimmte Erzeuger („qualifizierte Erzeuger“) von Strom aus Erneuerbaren Energien haben die Wahl zwischen einem festen Einspeisetarif oder einem Bonus („Prämie“) auf den am freien Strommarkt erzielten Strompreis. Darüber hinaus werden in Slowenien eine Subvention und ein Kredit für die Förderung Erneuerbarer Energien öffentlich ausgeschrieben.		
<b>Rechtsvorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungsverfahrensgesetz (Zakon o splosnem upravnem postopku - Uradni List, 65/2008-Verwaltungsverfahrensgesetz)</li> <li>• Energiegesetz (Energetski zakon - Uradni list RS, 70/2008 - Energiegesetz)</li> <li>• Verordnung über die Preisregelung (Uredba o pravilih za določitev cen in za odkup električne energije od kvalificiranih proizvajalcev električne energije – Uradni List, 37/2009 - Verordnung über die Preisregelung)</li> <li>• Verordnung über den qualifizierten Produzenten (Uredba o pogojih za pridobitev statusa kvalificiranega proizvajalca elektricne energije - Uradni list, 71/2007 - Verordnung über den qualifizierten Produzenten)</li> <li>• Beschluss über die Höhe der Preisregelung (Sklep o cenah in premijah za odkup elektricne energije od kvalificiranih proizvajalcev elektricne energije - Uradni list RS, 65/2008 - Beschluss über die Höhe der <u>Preisregelung</u>)</li> <li>• Regelung über die Subvention von Erneubaren Energien (Pravilnik o dodeljevanju sredstev za spodbujanje izrabe obnovljivih viro energije - Uradni list, 89/2008 -Regelung über die Subvention von Erneuerbaren Energien)</li> <li>• Regelung über die Nutzung von Stromnetzen (Pravilnik o določitvi cen za uporabo elektroenergetskih omrežij in kriterijih za upravicnost stroškov - Uradni List, 134/2003 (Regelung über die Nutzung von Stromnetzen)</li> <li>• Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien (Pravilnik o postopkih za izvrševanje proračuna Republike Slovenije - Uradni list, 50/2007 -Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien)</li> <li>• Beschluss über das Nationale Energieprogramm (Resolucija o Nacionalnem energetskem programu - Uradni list, 57/2004 Beschluss über das Nationale Energieprogramm)</li> <li>• Statut von Eko sklad (Ustanovitveni akt Ekoloskega sklada Republike Slovenije, javnega sklada - Uradni list, 85/2004 Statut des slowenischen Umweltfonds Eko sklad)</li> <li>• Geschäftsbedingungen von Eko sklad (Splosni pogoji poslovanja za spodbujanje razvoja na področju varstva okolja - Geschäftsbedingungen von Eko sklad)</li> <li>• Ausschreibung 42PO09 (Javni poziv za kreditiranje okoljskih naložb 42PO09 - Ausschreibung von Eko sklad für Umweltinvestitionen im öffentlichen Sektor)</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschreibung 42BO09 (Javni poziv za kreditiranje okoljskih naložb 42BO09 - Ausschreibung von Eko sklad für Umweltinvestitionen im privaten Sektor)</li> </ul>
<b>Förderansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Preisregelung.</b> Die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird in Slowenien durch eine <u>Preisregelung</u> gefördert. Bestimmte Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien (qualifizierte Erzeuger) haben die Wahl zwischen einer Einspeisevergütung in Gestalt eines höheren „einheitlichen Jahrespreises“ oder eines einheitlichen Jahresbonus auf den Strompreis, den sie durch Verkauf am Strommarkt erzielt haben.</li> <li>• <b>Subventionen.</b> In Slowenien werden im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen Subventionen durch die Agentur für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien (<b>AURE</b>) vergeben.</li> <li>• <b>Kredite.</b> Durch den Slowenischen Umweltfonds (Eko sklad) werden im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen Kredite vergeben.</li> </ul>
<b>Technologien</b>	In Slowenien werden grundsätzlich alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert. Einschränkungen bestehen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Anlagen. Bei der Subvention und dem Kredit können sich Einschränkungen durch die jeweilige Ausschreibung ergeben.
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	Es wird nur innerstaatlicher Strom gefördert.
<b>Finanzierung</b>	Die Kosten der <u>Preisregelung</u> trägt der Verbraucher über einen Zusatz zum Strompreis. Die Mittel für die Subvention werden vom Staat zur Verfügung gestellt. Die Mittel für den Kredit stellen der Staat sowie andere ausländische und inländische juristische oder natürliche Personen zur Verfügung.

## 2. Rechtsquellen Basisinformationen

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Zakon o splošnem upravnem postopku - Uradni List, 65/2008	Energetski zakon - Uradni list RS, 70/2008	Uredba o pravilih za določitev in za odkup električne energije od kvalificiranih proizvajalcev električne energije
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>			Uredba o pravilih za določitev in za odkup električne energije od kvalificiranih proizvajalcev električne energije -Uradni List RS, 37/2009
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>			Verordnung über die Festlegung der Preise und über den Ankauf von Strom aus Erneuerbaren Energien
<b>Kurzbezeichnung</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz	Energiegesetz	Verordnung über die <u>Preisregelung</u>
<b>Handlungsform</b>	Parlamentsgesetz	Parlamentsgesetz	Regierungsverordnung
<b>Gliederung</b>	Paragraph (§)	Kapitel, Paragraphen	Paragraph (§)
<b>Inkrafttreten</b>	01.04.2000	15.10.1999	06.04.2002
<b>Letzte Änderung</b>	26.06.2009	11.07.2008	08.05.2009
<b>Künftige Änderungen</b>		Es gibt einen Vorschlag über Änderungen und Ergänzungen zum Energiegesetz vom 07.03.2008.	Es gibt einen Vorschlag über die Änderung dieser Verordnung vom März 2008, aber noch keinen Beschluss über die Änderung. Das Datum der etwaigen Änderung ist derzeit nicht absehbar.

<b>Zweck</b>	Das Gesetz regelt das Verwaltungsverfahren in Slowenien.	Das Gesetz regelt die Grundsätze der Energiepolitik, des Energiemarktes und enthält auch Regelungen über die Versorgungssicherheit sowie Energieeffizienz.	Diese Verordnung enthält Vorschriften über das Verhältnis zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern und Vorschriften für die Bestimmung des einheitlichen Jahrespreises sowie der einheitlichen Jahresprämie.
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Im Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Frist geregelt, in der der Umweltfonds über die Vergabe von Krediten für Erneuerbare Energien entscheiden muss.	Das Gesetz bildet die Grundlage für die Förderung von Erneuerbaren Energien durch die <u>Preisregelung</u> . Spezielle Regelungen über Erneuerbare Energien enthält das Gesetz ab Kapitel IX. In den §§ 70, 71 finden sich Regelungen für den Netzanschluss auch in Bezug auf Erneuerbare Energien.	Diese Verordnung bildet die Grundlage für den Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und <u>Netzbetreiber</u> sowie für die <u>Preisregelung</u> im Allgemeinen.
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r04/predpis_ZAKO5364.html">http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r04/predpis_ZAKO5364.html</a>	<a href="http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r00/predpis_ZAKO5280.html">http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r00/predpis_ZAKO5280.html</a>	<a href="http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200937&amp;stevilka=1780">http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200937&amp;stevilka=1780</a>
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>			

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
----------------------	--	---------------------	--

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Uredba o pogojih za pridobitev statusa kvalificiranega proizvajalca elektricne energije	Sklep o cenah in premijah za odkup elektricne energije od kvalificiranih proizvajalcev elektricne energije	Pravilnik o dodeljevanju sredstev za spodbujanje izrabe obnovljivih viro energije
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>	Uredba o pogojih za pridobitev statusa kvalificiranega proizvajalca elektricne energije - Uradni list,	Sklep o cenah in premijah za odkup elektricne energije od kvalificiranih proizvajalcev elektricne energije - Uradni	Pravilnik o dodeljevanju sredstev za spodbujanje ucinkovite rabe energije in izrabe obnovljivih viro energije - Uradni

	71/2007	list RS, 65/2008	list, 89/2008
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Verordnung über den Erhalt des Status eines qualifizierten Produzenten	Beschluss über die Preise und Prämien für den Ankauf von Strom aus Erneuerbaren Energien von qualifizierten Produzenten	Regelung über die Zuteilung von Mitteln für die Förderung der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien
<b>Kurzbezeichnung</b>	Verordnung über den qualifizierten Produzenten	Beschluss über die Höhe der Preisregelung	Regelung über die Subvention von Erneuerbaren Energien
<b>Handlungsform</b>	Regierungsverordnung	Regierungsbeschluss	Regelung des Umweltministeriums
<b>Gliederung</b>	Paragraph (§)	Kapitel	Paragraph (§)
<b>Inkrafttreten</b>	22.08.2007	19.07.2006	27.05.2003
<b>Letzte Änderung</b>		30.06.2008	19.09.2008
<b>Künftige Änderungen</b>			
<b>Zweck</b>	Die Verordnung regelt den Erhalt des Status eines qualifizierten Produzenten von Strom.	Durch diesen Beschluss wird die Höhe der einheitlichen Jahresprämie und des einheitlichen Jahrespreises festgelegt.	Die Regelung regelt die Unterstützung für Energieeffizienzuntersuchungen, von Studien über die Durchführung von Investitionsprojekten im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien und für die Erstellung von Energieprogrammen durch Gemeinden.
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Die Verordnung gilt auch für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Dieser Beschluss ist die Grundlage für die Höhe der Vergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energien.	Die Regelung enthält Vorschriften über die Subvention von Investitionsprojekten in Erneuerbare Energien.
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200771&amp;stevilka=3885">http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200771&amp;stevilka=3885</a>	<a href="http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200865&amp;stevilka=2822">http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200865&amp;stevilka=2822</a>	<a href="http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r01/predpis_PRAV4891.html">http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r01/predpis_PRAV4891.html</a>
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>			

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung: Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
----------------------	--	---------------------	--

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Pravilnik o določitvi cen za uporabo elektroenergetskih omrežij in kriterijih za upravičenost stroškov	Pravilnik o postopkih za izvrševanje proračuna Republike Slovenije	Resolucija o Nacionalnem energetskega programu
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>	Pravilnik o določitvi cen za uporabo elektroenergetskih omrežij in kriterijih za upravičenost stroškov - Uradni List, 134/2003	Pravilnik o postopkih za izvrševanje proračuna Republike Slovenije - Uradni list, 50/2007	Resolucija o Nacionalnem energetskega programu - Uradni list, 57/2004
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Regelung über den Preis der Nutzung von Stromnetzen und über die Kriterien der berechtigten Kosten	Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien	Parlamentsbeschluss über das Nationale Energieprogramm
<b>Kurzbezeichnung</b>	Regelung über die Nutzung von Stromnetzen	Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien	Beschluss über das Nationale Energieprogramm
<b>Handlungsform</b>	Regelung der Energieagentur	Regelung der Regierung	Parlamentsbeschluss
<b>Gliederung</b>	Paragraph (§)	Kapitel, Paragraphen	Punkte
<b>Inkrafttreten</b>	01.01.2004	29.05.2007	11.06.2004
<b>Letzte Änderung</b>			
<b>Künftige Änderungen</b>			
<b>Zweck</b>	Die Regelung enthält Vorschriften über die Festsetzung und Verteilung	In dieser Regelung finden sich die Bestimmungen darüber, wie das Budget	Dieser Beschluss regelt die Strategie zur gewünschten weiteren Entwicklung des

	der Kosten für die Nutzung von Stromnetzen.	der Republik Slowenien verwendet wird.	Energiemarktes in Slowenien.
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Die Regelung enthält eine Vorschrift über die Verteilung des Aufschlags zum Strompreis für Erneuerbare Energien.	In Kapitel 12 ist das Verfahren zur Erlangung der Subvention für Investitionsprojekte geregelt.	Dieser Beschluss enthält Regelungen über die Finanzierung der Förderung Erneuerbarer Energien.
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=2003134&amp;stevilka=5854">http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=2003134&amp;stevilka=5854</a>	<a href="http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200750&amp;stevilka=2694">http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200750&amp;stevilka=2694</a>	<a href="http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200457&amp;stevilka=2669">http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200457&amp;stevilka=2669</a>
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>			

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	---------------------	--

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Ustanovitveni akt Ekoloskega sklada Republike Slovenije, javnega sklada	Splosni pogoji poslovanja za spodbujanje razvoja na področju varstva okolja	Javni poziv za kreditiranje okoljskih naložb 42PO09
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>	Ustanovitveni akt Ekoloskega sklada Republike Slovenije, javnega sklada - Uradni list, 85/2004		Javni poziv za kreditiranje okoljskih naložb 42PO09-Uradni list, RS 60/2009
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Statut des Slowenischen Umweltfonds (Eko sklad)	Geschäftsbedingungen des Slowenischen Umweltfonds (Eko sklad)	Öffentliche Ausschreibung über den Kredit für Umweltinvestitionen im öffentlichen Sektor
<b>Kurzbezeichnung</b>	Statut von Eko sklad	Geschäftsbedingungen von Eko sklad	Ausschreibung 42PO09
<b>Handlungsform</b>	Regierungsakt	Allgemeine Geschäftsbedingungen (Bestandteil des Kreditvertrages)	Öffentliche Ausschreibung
<b>Gliederung</b>	Kapitel, Paragraphen	Kapitel, Paragraph, Absatz	Kapitel, Punkte, Absätze

<b>Inkrafttreten</b>	03.08.2004	01.01.2006	31.07.2009
<b>Letzte Änderung</b>	19.05.2006		
<b>Künftige Änderungen</b>			Gültig bis 18.12.2009
<b>Zweck</b>	Das Statut regelt die Aufgaben des Umweltfonds.	Die Geschäftsbedingungen regeln die Vorgehensweise des Umweltfonds in mehreren Belangen.	In der Ausschreibung werden die Höhe der zu vergebenden Kredite sowie das Ausschreibungsverfahren geregelt.
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Der Umweltfonds vergibt Kredite für die Förderung von Erneuerbaren Energien.	In diesen Geschäftsbedingungen finden sich Regelungen zum Verfahren über die Vergabe von Krediten für Erneuerbare Energien.	Es werden auch Kredite für den Bau und die Rekonstruktion für Anlagen, die Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, vergeben.
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="http://www.ekosklad.si/pdf/Akti/UstanovitveniAkt06.pdf">http://www.ekosklad.si/pdf/Akti/UstanovitveniAkt06.pdf</a>	<a href="http://www.ekosklad.si/pdf/SPPdec05.pdf">http://www.ekosklad.si/pdf/SPPdec05.pdf</a>	<a href="http://www.uradni-list.si/_pdf/2009/Ra/r2009060.pdf">http://www.uradni-list.si/_pdf/2009/Ra/r2009060.pdf</a>
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>			

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung: Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
----------------------	--	---------------------	--

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Javni poziv za kreditiranje okoljskih naložb 42BO09		
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>	Javni poziv za kreditiranje okoljskih naložb 42BO09-Uradni list,RS 60/2009		
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Öffentliche Ausschreibung über den Kredit für Umweltinvestitionen im privaten Sektor		

<b>Kurzbezeichnung</b>	Ausschreibung 42BO09		
<b>Handlungsform</b>	Öffentliche Ausschreibung		
<b>Gliederung</b>	Kapitel, Punkte, Absätze		
<b>Inkrafttreten</b>	31.07.2009		
<b>Letzte Änderung</b>			
<b>Künftige Änderungen</b>	Gültig bis 29.01.2010		
<b>Zweck</b>	In der Ausschreibung werden die Höhe der zu vergebenden Kredite sowie das Ausschreibungsverfahren geregelt.		
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Es werden auch Kredite für den Bau und die Rekonstruktion für Anlagen, die Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, vergeben.		
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="http://www.uradni-list.si/_pdf/2009/Ra/r2009060.pdf">http://www.uradni-list.si/_pdf/2009/Ra/r2009060.pdf</a>		
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>			

### 3. Weiterführende Kontakte

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Direktorat za energijo - Direktorat für Energie	<a href="http://www.mg.gov.si/en/areas_of_work/energy/">http://www.mg.gov.si/en/areas_of_work/energy/</a>		+386 140 033 41	gp.mg@gov.si
Javna agencija Republike Slovenije za energijo - Energieagentur	<a href="http://www.agen-rs.si/en/">http://www.agen-rs.si/en/</a>		+386 140 033 41	gp.mg@gov.si
Ministrstvo za okolje in prostor (MOP) - Umweltministerium	<a href="http://www.mop.gov.si/en/">http://www.mop.gov.si/en/</a>		+386 147 874 00	
Agencija za učinkovito rabo energije in obnovljive vire energije (AURE) - Agentur für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien	<a href="http://www.aure.si/index.php?p=1&amp;lang=SLO&amp;navigacija=on#">http://www.aure.si/index.php?p=1&amp;lang=SLO&amp;navigacija=on#</a>		+386 147 872 00	info.aure@gov.si
EKO SKLAD j.s. - Slowenischer Umweltfonds	<a href="http://www.ekosklad.si/">http://www.ekosklad.si/</a>		+386 124 148 20	ekosklad@ekosklad.si



#### 4. Förderinstrumente

##### 4.1. Subvention (für Investitionsprojekte)

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Energiegesetz</li> <li>• Regelung über die Subvention von Erneuerbaren Energien</li> <li>• Regelung der Regierung</li> </ul>
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	Das Wirtschaftsministerium der Republik Slowenien vergibt Subventionen für Investitionsprojekte. Zuständig für die Vergabe der Subvention ist die Agentur für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien (AURE), die dem Umweltministerium unterstellt ist. Die Subvention für Investitionsprojekte wird ausgeschrieben. In der jeweiligen Ausschreibung wird spezifiziert, welche Technologien gefördert werden. Es finden regelmäßige Ausschreibungen statt. Im Moment gibt es keine laufende Ausschreibung.
<b>Geförderte Technologien</b>	Grundsätzlich sind alle Technologien förderfähig. Einzelheiten werden in den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen festgelegt. Dies gilt auch für den Ausschluss einzelner Energieträger von der Förderung (§ 2 Regelung über die Subvention von Erneuerbaren Energien i. V. m. § 66 Energiegesetz i. V. m. § 4 Energiegesetz).
<b>Wind</b>	Förderfähig.
<b>Solar</b>	Förderfähig.
<b>Geothermie</b>	Förderfähig.
<b>Biogas</b>	Förderfähig.
<b>Biomasse</b>	Förderfähig.

<b>Wasserkraft</b>	Förderfähig.	
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>Innerstaatlich</b>	Nach Auskunft der Energieagentur werden nur innerstaatliche Projekte gefördert. Eine klarstellende Regelung ist für die künftige Änderung zum Energiesgesetz geplant.
	<b>Außerstaatlich</b>	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( ) gesetzliche Grundlage ( x ) vertragliche Grundlage	Der Anspruch auf Subvention ergibt sich aus dem Subventionsvertrag. Dem Abschluss des Subventionsvertrages geht ein Auswahlverfahren voraus (Kapitel 12 §§ 226, 227 Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien).
	<b>Berechtigter</b>	Ein Antragsteller kann jede juristische oder natürliche Person sein, die die Ausschreibungsanforderungen erfüllt.
	<b>Verpflichteter</b>	Verpflichteter ist AURE.
<b>Höhe</b>	<p>Förderfähig sind die Mehrkosten, die durch die Verwendung von Erneuerbaren Energien entstehen. Auf dieser Basis errechnet sich die Höhe der Subvention wie folgt (§ 12 Regelung über die Subvention von Erneuerbaren Energien):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden grundsätzlich höchstens 40% der förderfähigen Kosten des Investitionsprojekts gefördert.</li> <li>• Bei kleinen und mittleren Betrieben kann die Subvention um bis zu 10 Prozentpunkte auf 50% erhöht werden.</li> <li>• Stellt das Investitionsprojekt die Versorgung einer Region ausschließlich durch Erneuerbare Energien sicher, kann die Subvention um weitere 10 Prozentpunkte erhöht werden.</li> </ul>	
<b>Verfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Antragstellung.</b> Der Antragsteller muss einen Projekt- und Investitionsplan des Investitionsprojektes erstellen. Es müssen alle erforderlichen Genehmigungen für das Investitionsprojekt eingeholt worden sein. Der Bewerber muss einen Finanzierungsplan für das Investitionsprojekt erstellen. Es darf keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Ministerium aus vorherigen Subventionen geben. Es müssen alle sonstigen Bedingungen, die in der Ausschreibung angegeben sind, erfüllt werden.</li> <li>• <b>Bewilligung.</b> Nach Prüfung entscheidet das AURE über die Gewährung der Subvention durch Beschluss (Kapitel 12 § 226 Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien). Eine Abweisung erfolgt durch Mitteilung (Kapitel 12 § 227 Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien).</li> <li>• <b>Subventionsvertrag.</b> Im Falle der Bewilligung muss der Antragsteller binnen 8 Tagen mit der auszahlenden Institution AURE (Kapitel 1 § 2 Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien) einen Subventionsvertrag abschließen (§ 13 Regelung über die Subvention von Erneuerbaren Energien).</li> </ul>	

<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	Die Republik Slowenien stellt die Mittel für die Subvention zur Verfügung (§ 1 Regelung über die Subvention von Erneuerbaren Energien).
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	
<b>Kontrollmechanismen</b>	Die Kontrolle wird von AURE wahrgenommen. AURE kann die zweckgemäße Verwendung der Subvention überprüfen. Im Vertrag über die Subvention wird der genaue Kontrollmechanismus geregelt (Kapitel 12 § 229 Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien).	

#### 4.2. Kredit (Eko sklad)

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsbedingungen von Eko sklad</li> <li>• Verwaltungsverfahrensgesetz</li> <li>• Statut von Eko sklad</li> <li>• Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien</li> <li>• Ausschreibung von Eko sklad 42PO09</li> <li>• Ausschreibung von Eko 42BO09</li> </ul>
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	Der Slowenische Umweltfonds (Eko sklad) vergibt über öffentliche Ausschreibungen Kredite mit ermäßigtem Zinssatz für Erneuerbare Energieprojekte (Kapitel III § 3 Geschäftsbedingungen von Eko sklad). Derzeit (November 2009) gibt es eine laufende Ausschreibung. In der aktuellen Ausschreibung werden der Neubau oder die Renovierung von Anlagen, die Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, gefördert. Förderfähig sind Gemeinden, Unternehmen und andere juristische Personen (Kapitel 1 der Ausschreibung 42PO09) und unabhängige Eigentümer. Die aktuelle Bewerbungsfrist läuft bis zum 18.12.2009 für juristische Personen (Punkt 9 der Ausschreibung 42PO09) und bis zum 29.01.2010 für Private (Punkt 5 der Ausschreibung 42BO09).
<b>Geförderte Technologien</b>	Es werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert (Kapitel III § 3 Geschäftsbedingungen von Eko sklad).
<b>Wind</b>	Förderfähig bis 50 kW (Kapitel 1 Punkt C gem. Ausschreibung 42BO09).
<b>Solar</b>	Förderfähig (Punkt 1 Abs. A der Ausschreibung 42PO09). Förderfähig bis zu 50 kW (Kapitel 1 Punkt C Ausschreibung 42BO09).
<b>Geothermie</b>	Förderfähig (Punkt 1 Abs. A der Ausschreibung 42PO09 und Punkt B Abs. ii der Ausschreibung 42BO09).
<b>Biogas</b>	Förderfähig (Punkt 1 Abs. A der Ausschreibung 42PO09 und Punkt B Abs. ii der Ausschreibung 42BO09).
<b>Biomasse</b>	Förderfähig (Punkt 1 Abs. A der Ausschreibung 42PO09 und Punkt B Abs. iii der Ausschreibung 42BO09).

<b>Wasserkraft</b>	Förderfähig bis 50 kW (Punkt 1 Abs. A der Ausschreibung 42PO09 und Punkt 1 Abs. C der Ausschreibung 42BO09).	
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>Innerstaatlich</b>	Es werden nur Projekte von öffentlichen und privaten juristischen und natürlichen Personen, die ihren Sitz, eine Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz in Slowenien haben, gefördert (Kapitel III § 4 Geschäftsbedingungen von Eko sklad).
	<b>Außerstaatlich</b>	Außerstaatliche Projekte werden nicht gefördert.
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( ) gesetzliche Grundlage ( x ) vertragliche Grundlage	Die Auszahlung des Kredits erfolgt auf vertraglicher Grundlage. Dem Abschluss des Vertrages geht ein Bewilligungsverfahren voraus.
	<b>Berechtigter</b>	Berechtigte sind öffentliche und private juristische und natürliche Personen, die ihren Sitz, eine Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz in Slowenien haben (Kapitel III § 4 Geschäftsbedingungen von Eko sklad).
	<b>Verpflichteter</b>	Verpflichteter ist der Umweltfonds Eko sklad.
<b>Höhe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Höhe des Kredits darf 10% des für die Förderungen zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets des Fonds nicht überschreiten (Kapitel IV § 10 Geschäftsbedingungen von Eko sklad). Die Höhe für das einzelne Projekt wird in der jeweiligen Ausschreibung bestimmt (Kapitel IV § 6 Absatz 2 Geschäftsbedingungen von Eko sklad). Die Ausschreibung wird einmal jährlich zielgruppenspezifisch aktualisiert.</li> </ul> <p>Insgesamt werden 12 Millionen Euro für natürliche Personen vergeben (Kapitel 2 der Ausschreibung 42BO09 von Eko sklad) und 25 Millionen Euro für juristische Personen (Kapitel 6 der Ausschreibung 42PO09 von Eko sklad).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es werden maximal 90% der anerkannten Investitionskosten von juristischen Personen gefördert (Kapitel 1 Punkt A 3. der Ausschreibung 42PO09).</li> <li>Längstmöglicher Rückzahlungszeitraum sind 15 Jahre für juristische Personen (Punkt 2 Abs. b der Ausschreibung 42PO09) und 10 Jahre für natürliche Personen (Punkt 3 Abs. b der Ausschreibung 42BO09).</li> <li>Der Kredit für juristische Personen kann über einen längeren Zeitraum gewährt werden, wobei der Kreditnehmer jedes Mal den Beweis vorlegen soll, dass die Grundlage für weitere Leistungen besteht. (Punkt 2 Abs. b der Ausschreibung 42PO09).</li> <li>Niedrigster Zinssatz für juristische Personen ist der dreimonatige EURIBOR-Kurs plus einen Prozentpunkt (Punkt 2 Abs. a der Ausschreibung 42PO09).</li> <li>Höhe: die Höhe des einzelnen Darlehens ist für juristische Personen auf 2 Mio. € beschränkt, der niedrigste Betrag für einen Kredit ist 50.000 € (Punkt 2 Abs. c der Ausschreibung 42PO09) und die maximale Laufzeit beträgt 15 Jahre (Punkt 2 Abs. b der Ausschreibung 42PO09).</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die höchste Kredithöhe für Privatpersonen beträgt 20.000 EUR bis 40.000 EUR (Punkt 3 Abs. c der Ausschreibung 42BO09) und es gilt eine maximale Laufzeit von 10 Jahren (Punkt 3 Abs. b der Ausschreibung 42BO09) inkl. 12 monatiger tilgungsfreier Anlaufzeit (Punkt 7 der Ausschreibung 42PO09). Der Zinssatz liegt bei 3,9 % (Punkt 3 Abs. a der Ausschreibung).</li> <li>Die monatlichen Kreditraten für Privatpersonen können € 40 nicht unterschreiten und 1/3 des monatlichen Einkommens der letzten 3 Monate nicht überschreiten (Punkt 3 Abs. d der Ausschreibung von 42BO09 Eko sklad).</li> </ul>	
<b>Verfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Antrag.</b> Der Antragsteller muss einen Antrag beim Slowenischen Umweltfonds (Eko sklad) stellen (Kapitel IV § 7 Geschäftsbedingungen von Eko sklad). Das Formular für den Antrag ist in der Ausschreibung enthalten (Punkt 4 der Ausschreibung 42PO09 und Punkt 4 der Ausschreibung 42BO09 von Eko sklad).</li> <li>Bedingungen der aktuellen Ausschreibung: Ende der Bewerbungsfrist 18.12.2009 für juristische Personen (Punkt 9 der Ausschreibung 42PO09) und 29.01.2010 für Private (Punkt 5 der Ausschreibung 42BO09).</li> <li><b>Bewilligung des Kredits.</b> Für die Entscheidung über die Bewilligung des Kredits werden die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts angewendet (§ 222 Verwaltungsverfahrensgesetz). Das bedeutet, dass der Fonds binnen zwei Monaten über den Antrag entscheiden muss.</li> <li><b>Kreditvertrag-Privatpersonen.</b> Der Kreditvertrag ist binnen 10 Tagen nach Bewilligung mit der auszahlenden Institution abzuschließen (Punkt 7 der Ausschreibung von Eko sklad - Privatpersonen). Der Gesamtbetrag des Kredits wird in 2 Teilen von den Banken zur Verfügung gestellt: der erste Teil beträgt 40 % der genehmigten Höhe und wird innerhalb von 5 Tagen nach Eingang des unterschriebenen Kreditvertrags ausgezahlt, die restlichen 60% innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Vorlage des Nachweises über die erfüllten Investitionen (Punkt 7 der Ausschreibung Punkt 4 der Ausschreibung 42BO09 von Eko sklad - Privatpersonen).</li> <li><b>Kreditvertrag-juristische Personen.</b> Die Frist für den Abschluss des Kreditvertrags beträgt 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Entscheidung, mit Ausnahme der Gemeinden. Hier ist die Frist auf 9 Monate ab dem Zeitpunkt der Entscheidung festgelegt (Punkt 6 der Ausschreibung 42PO09).</li> </ul>	
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	Finanziert wird der Kredit durch staatliche Mittel und durch Zuwendungen (freiwillige Spenden) von natürlichen oder juristischen Personen im Inland und Ausland (Kapitel IV § 12 Statut von Eko sklad).
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	

	<b>Verteilmechanismus</b>	
<b>Kontrollmechanismen</b>	<p>Der Fonds kann die Erfüllung des Vertrages in verwaltungsrechtlicher, technischer und finanzieller Hinsicht überprüfen. Für diesen Zweck kann der Fonds eine Besichtigung am Ort des Investitionsprojektes durchführen. Einmal während der gesamten Projektdauer muss eine solche Kontrolle durch den Fonds erfolgen. Weitere Kontrollmechanismen müssen im Vertrag festgehalten werden. Außerdem trifft den Kreditnehmer eine Mitteilungs- und Berichtspflicht an den Fonds (Kapitel VII §§ 29, 30, 31 Geschäftsbedingungen von Eko sklad).</p>	

#### 4.3. Preisregelung I (Festvergütung)

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Energiesgesetz</li> <li>• Verordnung über den qualifizierten Produzenten</li> <li>• Verordnung über die <u>Preisregelung</u></li> <li>• Regelung über die Nutzung von Stromnetzen</li> <li>• Beschluss über die Höhe der <u>Preisregelung</u></li> <li>• Beschluss über das Nationale Energieprogramm</li> </ul>
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	In Slowenien gibt es eine <u>Preisregelung</u> für Strom aus Erneuerbaren Energien. Der Anlagenbetreiber kann den produzierten Strom zu einem „einheitlichen Jahrespreis“ an die slowenische Strombörse Borzen verkaufen. Der garantierte Einkaufspreis gilt nur für Anlagen mit einer maximalen Kapazität von 5MW (Art. 5 Verordnung über die Preisregelung).
<b>Geförderte Technologien</b>	Gefördert werden nur die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern, denen der Status eines „qualifizierten Erzeugers“ zuerkannt worden ist (§ 29 Energiesgesetz). Grundsätzlich sind dies alle Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen (Art. 6 Verordnung über den qualifizierten Produzenten; Art 3 Verordnung über die Preisregelung). Die jeweilige Anlage darf eine Netzkapazität von 5MW nicht überschreiten (Art 5 Verordnung über die Preisregelung).
<b>Wind</b>	Förderfähig. (Art. 3 Abs. b Verordnung über die Preisregelung).
<b>Solar</b>	Förderfähig (Art. 3 Abs. c Verordnung über die Preisregelung).
<b>Geothermie</b>	Förderfähig. (Art. 3 Abs. d Verordnung über die Preisregelung).
<b>Biogas</b>	Förderfähig (Art. 3 Abs. f Verordnung über die Preisregelung).
<b>Biomasse</b>	Förderfähig (Art. 3 Abs. e Verordnung über die Preisregelung). Kraftwerke mit Cofiring von Holzbiomasse, unabhängig von der Anlagengröße, sind nicht förderfähig (Art.5 Abs. 4 Verordnung über die Preisregelung).
<b>Wasserkraft</b>	Förderfähig bis zu einer Kapazität von 10 <u>MW</u> (Art. 3 Abs. a Verordnung über die Preisregelung). Die Erzeugungsanlage soll den natürlichen Strömungsverlauf des Gewässers erhalten (Art. 11 Verordnung über die Preisregelung).

<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>Innerstaatlich</b>	Nach Auskunft der Energieagentur wird nur innerstaatlicher Strom gefördert.
	<b>Außerstaatlich</b>	Außerstaatliche Projekte werden nicht gefördert.
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( ) gesetzliche Grundlage ( x ) vertragliche Grundlage	Der <u>Netzbetreiber</u> und der Anlagenbetreiber schließen einen Vertrag über den Ankauf von Strom für die Dauer von 15 Jahren (Art. 9 Verordnung über die Preisregelung).
	<b>Berechtigter</b>	Berechtigter ist derjenige Anlagenbetreiber, der ein qualifizierter Produzent ist (Art. 2 Verordnung über die Preisregelung i.V. m. Art 6 Verordnung über den qualifizierten Produzenten).
	<b>Verpflichteter</b>	Verpflichteter ist der <u>Netzbetreiber</u> . Der <u>Netzbetreiber</u> , an dessen Netz der Anlagenbetreiber angeschlossen ist, ist verantwortlich für den Ankauf der gesamten produzierten Energie des Anlagenbetreibers (§§ 22a, 23a Energiegesetz).
<b>Vergütungsstruktur</b>	<b>Bonus</b>	
	<b>Festvergütung</b>	Wenn der Anlagebetreiber den erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien auf den freien Markt verkauft, erhält er den einheitlichen Jahrespreis (Art. 5 Verordnung über die Preisregelung).
	<b>Vergütungsmaßstab</b>	Anhaltspunkt für die Höhe der Vergütung ist grundsätzlich der wirtschaftliche Betrieb der Anlage (Art. 6 Verordnung über die Preisregelung).
	<b>Anpassungsmechanismen</b>	Ein Anpassungsmechanismus ist im Gesetz nicht vorgesehen.
	<b>Befristung</b>	Der einheitliche Jahrespreis ist für die gesamte Laufzeit des Vertrages gewährt. Als Bemessungsgrundlage gilt der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und die Förderung ist auf maximal 15 Jahre befristet (Art. 9 Verordnung über die Preisregelung).
	<b>Höhe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wind.</b></li> <li>• Einheitlicher Jahrespreis: 9,538 €/kWh (Annex II Verordnung über die Preisregelung).</li> <li>• <b>Solar.</b></li> <li>• Einheitlicher Jahrespreis: 28,998€ ct/kWh – 41,546 (je nach Anlagengröße - und Positionierung) (Annex II Verordnung über die Preisregelung).</li> <li>• Soweit die Erzeugungsanlage ein wesentlicher Bestandteil der</li> </ul>

		<p>Gebäudehülle oder der Elemente des Gebäudes ist, wird die Bemessungsgrundlage um 15% erhöht (Art 14 Abs. 2 Verordnung über die Preisregelung).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Geothermie.</b></li> <li>• Einheitlicher Jahrespreis: 15,247 €ct/kWh (Annex II Verordnung über die Preisregelung).</li> <li>• <b>Biomasse.</b></li> <li>• Einheitlicher Jahrespreis: 16,743 €ct/kWh – 22,435 €ct/kWh (je nach Primärenergie) (Annex II Verordnung über die Preisregelung).</li> <li>• <b>Biogas</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Aus Biomasse:</b></li> <li>○ Einheitlicher Jahrespreis: 14,077 €ct/kWh -16,005 €ct/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex II Verordnung über die Preisregelung).</li> <li>○ <b>Biogas aus biologisch abbaubaren Abfällen:</b></li> <li>○ Einheitlicher Jahrespreis: 6,167 €ct/kWh - 9,933 €ct/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex II Verordnung über die Preisregelung).</li> <li>○ <b>Faulgas:</b></li> <li>○ Einheitlicher Jahrespreis: 6,609 €ct/kWh – 8,584 €ct/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex II Verordnung über die Preisregelung).</li> <li>○ <b>Aus biologisch abbaubaren Abfällen:</b></li> </ul> </li> <li>• Einheitlicher Jahrespreis: 12,915 €ct/kWh - 13,923 €ct/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex II Verordnung über die Preisregelung).</li> <li>• <b>Wasserkraft.</b></li> <li>• Einheitlicher Jahrespreis: 8,234 €ct/kWh -10,547 €ct/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex II Verordnung über die Preisregelung).</li> </ul>
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	Die Kosten für die <u>Preisregelung</u> trägt der Stromverbraucher über einen Aufschlag zum Strompreis (§ 66b Energiegesetz; Punkt 6.4.2. Beschluss über das Nationale Energieprogramm).
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	

	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Endverbraucher – Verteilungsnetzbetreiber.</b> Im Strompreis ist ein Aufschlag enthalten, mit dem die Preisregelung finanziert wird. Die Einnahmen aus dem Zusatz fließen dem Verteilungsnetzbetreiber zu.</li> <li>• <b>Verteilungsnetzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber.</b> Nach Auskunft der Energieagentur behält in der Praxis der Verteilungsnetzbetreiber den Anteil ein, den er selbst ausgezahlt hat und zahlt den Rest an den Übertragungsnetzbetreiber entsprechend dessen Aufwand für den Ankauf von den Anlagenbetreibern. Die rechtliche Grundlage zur Aufteilung des Aufschlags ergibt sich aus § 27 Regelung über die Nutzung von Stromnetzen.</li> </ul>
<b>Kontrollmechanismen</b>	Um ein qualifizierter Produzent zu bleiben, muss man jährlich einen Antrag auf Verlängerung dieses Status stellen. Dieser Antrag muss an das Wirtschaftsministerium gerichtet und spätestens 60 Tage vor Ablauf des Status eingereicht werden. Außerdem müssen qualifizierte Produzenten jährlich einen Bericht über die Höhe der produzierten und der verbrauchten Strommenge an das Wirtschaftsministerium (Direktorat für Energie) übermitteln (§ 12 Verordnung über den qualifizierten Produzenten).	

#### 4.4. \_ Preisregelung II (Bonus):

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wie weit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	--

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Energiesgesetz</li> <li>• Verordnung über den qualifizierten Produzenten</li> <li>• Verordnung über die Preisregelung</li> <li>• Regelung über die Nutzung von Stromnetzen</li> <li>• Beschluss über die Höhe der Preisregelung</li> <li>• Beschluss über das Nationale Energieprogramm</li> </ul>
--	---

<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	Verkauft der Anlagenbetreiber den Strom an Stromhändler durch individuelle Verträge, so kann er eine zusätzliche Bonuszahlung von der Strombörse Borzen erhalten. Die einheitliche Jahresprämie gilt nur für Anlagen mit einer maximalen Kapazität von 125MW (Art. 5 Verordnung über die Preisregelung).	
<b>Geförderte Technologien</b>	Gefördert werden nur die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern, denen der Status eines „qualifizierten Erzeugers“ zuerkannt worden ist (§ 29 Energiegesetz). Grundsätzlich betrifft dieser Begriff alle Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen (Art. 6 Verordnung über den qualifizierten Produzenten; die jeweilige Anlage darf eine Netzkapazität von 125MW nicht übersteigen (Art. 5 Verordnung über die Preisregelung).	
<b>Wind</b>	Förderfähig (Art. 3 Abs. b Verordnung über die Preisregelung).	
<b>Solar</b>	Förderfähig (Art. 3 Abs. c Verordnung über die Preisregelung).	
<b>Geothermie</b>	Förderfähig (Art. 3 Abs. d Verordnung über die Preisregelung).	
<b>Biogas</b>	Förderfähig (Art. 3 Abs. f Verordnung über die Preisregelung).	
<b>Biomasse</b>	Förderfähig (Art. 3 Abs. e Verordnung über die Preisregelung). Kraftwerke mit Cofiring von Holzbiomasse, unabhängig von der Anlagengröße, sind nicht förderfähig (Art.5 Abs. 4 Verordnung über die Preisregelung).	
<b>Wasserkraft</b>	Förderfähig bis zu einer Kapazität von 10 MW (Art. 3 Abs. a Verordnung über die Preisregelung. Die Erzeugungsanlage soll den natürlichen Strömungsverlauf des Gewässers erhalten (Art. 11 Verordnung über die Preisregelung).	
<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b>	<b>Innerstaatlich</b>	Nach Auskunft der Energieagentur wird nur innerstaatlicher Strom gefördert.
	<b>Außerstaatlich</b>	Außerstaatliche Projekte werden nicht gefördert.
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( ) gesetzliche Grundlage ( x ) vertragliche Grundlage	Der <u>Netzbetreiber</u> und der Anlagenbetreiber schließen einen Vertrag über den Ankauf von Strom für die Dauer von bis zu 15 Jahren (Art. 9 Verordnung über die Preisregelung).
	<b>Berechtigter</b>	Berechtigter ist derjenige Anlagenbetreiber, der ein qualifizierter Produzent ist (Art. 2 Verordnung über die Preisregelung i.V.m. Art. 6 Verordnung über den qualifizierten Produzenten).
	<b>Verpflichteter</b>	Verpflichteter ist der <u>Netzbetreiber</u> . Der <u>Netzbetreiber</u> , an dessen Netz der Anlagenbetreiber angeschlossen ist, ist verantwortlich für den Ankauf der gesamten produzierten Energie des Anlagenbetreibers (§§ 22a, 23a Energiegesetz).

**Kommentar [ph1]:** Bis zu? Oder immer 15 Jahre?

<b>Vergütungsstruktur</b>	<b>Bonus</b>	Wenn der Anlagebetreiber den erzeugten Strom an Stromhändler zu individuellen Verträgen verkauft, erhält er eine einheitliche Jahresprämie (Art. 5 Verordnung über die Preisregelung).
	<b>Festvergütung</b>	
	<b>Vergütungsmaßstab</b>	Die Höhe der Jahresprämie wird unter Berücksichtigung der Anlagengröße, der öffentlichen Daten über Investitions- und Betriebskosten und die Brennstoffkosten festgelegt (Art. 6 Verordnung über die Preisregelung).
	<b>Anpassungsmechanismen</b>	Der fixe Anteil der einheitlichen Jahresprämie wird alle fünf Jahren evaluiert. Der variable Anteil wird mindestens jährlich oder öfter auf den Prüfstand gestellt (Art. 5 Verordnung über die Preisregelung).
	<b>Befristung</b>	Eine zeitliche Befristung ist gesetzlich nicht vorgesehen.
	<b>Höhe</b>	<p>Die Jahresprämie wird nach einer gesetzlich festgelegten Formel berechnet, deren Faktoren die Referenzkosten und der Marktpreis für Strom sowie ein Faktor B sind (Art.8 Verordnung über die Preisregelung i.V. m. Annex III Verordnung über die Preisregelung).</p> <p><b>Wasserkraft:</b></p> <p>Referenzkosten: 7,657 €/kWh -10,547 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I Verordnung über die Preisregelung).  Faktor B: 0,86 - 0,90 (je nach Anlagengröße) (Annex III Verordnung über die Preisregelung).</p> <p><b>Wind:</b></p> <p>Referenzkosten: 8,674 €/kWh - 9,538 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I Verordnung über die Preisregelung).  Faktor B: 0,80 - 0,86 (je nach Anlagengröße) (Annex III Verordnung über die Preisregelung).</p> <p><b>Solar:</b></p> <p>Referenzkosten: 26,922 €/kWh - 41,546 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I Verordnung über die Preisregelung).  Faktor B: 0,88 - 1 (je nach Anlagengröße) (Annex III Verordnung über die Preisregelung).</p> <p>Soweit die Erzeugungsanlage ein wesentlicher Bestandteil der Gebäudehülle oder der Elemente des Gebäudes ist, wird die Bemessungsgrundlage um 15% erhöht</p>

		<p>(Art. 14 Abs. 2 Verordnung über die Preisregelung).</p> <p><b>Geothermie:</b>  Referenzkosten: 15,247 €/kWh (Annex I Verordnung über die Preisregelung).  Faktor B: 0,92 (Annex III Verordnung über die Preisregelung).</p> <p><b>Biogas:</b></p> <p>Aus Biomasse:</p> <p>Referenzkosten: 14,077 €/kWh - 16,005 €/kWh (je nach Anlagenkapazität)  (Annex I Verordnung über die Preisregelung).  Faktor B: 0,92 (Annex III Verordnung über die Preisregelung).</p> <p>Biogas:</p> <p>Referenzkosten: 12,915 €/kWh - 13,923 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I  Verordnung über die Preisregelung).  Faktor B: 0,88 - 1 (je nach Anlagengröße) (Annex III Verordnung über die  Preisregelung).</p> <p>Deponiegas:</p> <p>Referenzkosten: 6,167 €/kWh - 9,933 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I  Verordnung über die Preisregelung).  Faktor B: 0,92 - 1 (je nach Anlagengröße) (Annex III Verordnung über die  Preisregelung)..</p> <p><b>Biomasse:</b></p> <p>Referenzkosten: 10,254 €/kWh - 22,435 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I  Verordnung über die Preisregelung).  Faktor B: 0,88 - 0,92 (je nach Anlagengröße) (Annex III Verordnung über die  Preisregelung).</p>
Finanzierung	Kostenträger Staat	

	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	Die Kosten für die <u>Preisregelung</u> trägt der Stromverbraucher über einen Aufschlag zum Strompreis (§ 66b Energiegesetz; Punkt 6.4.2. Beschluss über das Nationale Energieprogramm).
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Endverbraucher – <u>Verteilungsnetzbetreiber</u>.</b> Im Strompreis ist ein Aufschlag enthalten, mit dem die <u>Preisregelung</u> finanziert wird. Die Einnahmen aus dem Zusatz fließen dem <u>Verteilungsnetzbetreiber</u> zu.</li> <li>• <b><u>Verteilungsnetzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber.</u></b> Nach Auskunft der Energieagentur behält in der Praxis der <u>Verteilungsnetzbetreiber</u> den Anteil ein, den er selbst ausgezahlt hat und zahlt den Rest an den <u>Übertragungsnetzbetreiber</u> entsprechend dessen Aufwand für den Ankauf von den Anlagenbetreibern. Die rechtliche Grundlage zur Aufteilung des Aufschlags ergibt sich aus § 27 Regelung über die Nutzung von Stromnetzen.</li> </ul>
<b>Kontrollmechanismen</b>	Um ein qualifizierter Produzent zu bleiben, muss man jährlich einen Antrag auf Verlängerung dieses Status stellen. Dieser Antrag muss an das Wirtschaftsministerium gerichtet und spätestens 60 Tage vor Ablauf des Status eingereicht werden. Außerdem müssen qualifizierte Produzenten jährlich einen Bericht über die Höhe der produzierten und der verbrauchten Strommenge an das Wirtschaftsministerium (Direktorat für Energie) übermitteln (§ 12 Verordnung über den qualifizierten Produzenten).	